

Nationale Kurzdarstellungen der Bildungssysteme in Europa und der aktuellen Reformen

Ausgabe 2009

ÖSTERREICH

OKTOBER 2009

1. Anzahl der in Schulbildung befindlichen Personen und Unterrichtssprache

Österreich zählte im Jahr 2008 8 336 549 Einwohner, 2 835 910 davon in der Altersgruppe der 0-29-Jährigen (34 %). Im Schuljahr 2007/08 befanden sich circa 80 % aller 15 bis 19 Jährigen und 30 % der 20-24 Jährigen in Ausbildung, die Anzahl der Schulpflichtigen betrug 810 840. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. In den gemischtsprachigen Gebieten Kärntens und des Burgenlandes sind zweisprachige Volksschulen eingerichtet, in denen sowohl auf Deutsch als auch in der jeweiligen Volksgruppensprache unterrichtet wird. Für Kärnten ist das Slowenisch, für das Burgenland Kroatisch, Ungarisch bzw. Romanes.

2. Verwaltungszuständigkeit und Anteil staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen

Im Schuljahr 2007/08 besuchten ca. 91 % der Schüler/innen öffentliche Bildungseinrichtungen. Auf private Bildungseinrichtungen entfielen die übrigen 9 %. Abgesehen von Privatschulen ist der Schulbesuch unentgeltlich. Bei der Mehrzahl der Privatschulen handelt es sich um konfessionelle Einrichtungen, deren Erhalter die katholischen Kirche ist.

Im Schulwesen sind die Zuständigkeiten in der Gesetzgebung und in der Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern geteilt.

Zuständige Gesetzgebungsorgane auf Landesebene sind die Landtage. Die Verantwortung für die Vollziehung fällt den Ämtern der Landesregierung zu.

Für einige in der Verfassung festgelegte Bereiche ist die Gesetzgebung zwischen dem Bund und den Ländern geteilt. Der Bund legt hier nur eine Grundsatzgesetzgebung fest, während die Landtage für die Ausführungsgesetzgebung zu sorgen haben.

Dessen ungeachtet trägt der Bund den größten Teil der Verantwortung für das Bildungswesen. Diese umfasst nahezu die gesamte Schulorganisation, die Organisation des Schulunterrichtes, das Privatschulwesen aber auch das Dienst-, Gehalts- und Pensionsrecht der Lehrer/innen. All diese Materien sind bundesgesetzlich geregelt.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) ist die oberste Aufsichtsbehörde für das Primar- und Sekundarschulwesen und die Pädagogischen Hochschulen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist die oberste Aufsichtsbehörde für Universitäten und Fachhochschulen. Die betriebliche Lehrlingsausbildung steht unter der obersten Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Länder tragen in erster Linie Verantwortung für die Bereitstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Pflichtschulen. Darüber hinaus unterstützen sie die Gemeinden bei der Errichtung und Erhaltung dieser Schulen. Dies geschieht über Schulbaufonds, die die Länder verwalten. Auch das Kindergartenwesen ist Sache der Länder.

Die Schulen verfügen über ein gewisses Maß an Autonomie in Haushaltsangelegenheiten und können in begrenztem Umfang auch den Lehrplan an die jeweiligen standortspezifischen Bedürfnisse anpassen. Landesschulinspektorinnen bzw. -inspektoren in jedem der neun österreichischen Bundesländer, denen im Pflichtschulbereich Bezirksschulinspektorinnen und -inspektoren sowie im Sekundarbereich II Fachinspektorinnen und -inspektoren zur Seite stehen, nehmen die Schulaufsicht wahr.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 wurden die Universitäten von Anstalten des Bundes in juristische Personen des öffentlichen Rechts übergeführt und aus der Bundesverwaltung ausgegliedert.

Die Bundesfinanzierung erfolgt über dreijährige Globalbudgets auf der Basis von Leistungsvereinbarungen. Die Universitäten haben auch die Möglichkeit, auf Grund ihrer vollen Rechtsfähigkeit weitere Finanzquellen zu erschließen. Träger von Fachhochschulen können Gebietskörperschaften und private Rechtsträger sein. Derzeit werden Fachhochschul-Studiengänge überwiegend vom Bund nach genehmigten Studienplätzen finanziert.

3. Vorschulerziehung

Krippe	0-3 Jahre
Kindergarten	3-6 Jahre

Bis zum Alter von drei Jahren können Kinder gegebenenfalls eine Krippe, oder im Alter zwischen drei und sechs Jahren einen Kindergarten besuchen. Im Jahr 2008/09 nahmen 86,5 % (210 043) aller Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Alter zum 1. September) vorschulische Betreuungsangebote in Anspruch.

Da die Tendenz zunimmt, dass Kindergärten auch von Kindern, die jünger als drei Jahre alt sind, besucht werden, wurden in der Ausbildung der Kindergartenpädagog/inn/en entsprechende Schwerpunkte gesetzt. Die Bereitstellung derartiger Einrichtungen sowie die Entscheidungsbefugnis über allfällige Gebühren fallen in die Zuständigkeit der Länder oder privater Einrichtungen (Erhalter).

4. Allgemeine Schulpflicht

(i) Phasen

Volksschule (Grundschule)	Altersstufe 6-10 Jahre
Volksschuloberstufe Hauptschule Allgemein bildende höhere Schule (Unterstufe)	Altersstufe 10-14 Jahre
Ein Jahr in einer weiterführenden Schule	Altersstufe 14-15 Jahre

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre und beginnt im Alter von 6 Jahren.

(ii) Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für den Eintritt in die Grundschule ist die Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes bis zum 1. September des Schuleintrittsjahres. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind und bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, können frühzeitig zum Schulbesuch zugelassen werden, wenn sie schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen.

Zum Übertritt in die Sekundarstufe I ist der erfolgreiche Abschluss der vierten Schulstufe der Grundschule erforderlich. Die Zulassung zum Besuch einer allgemein bildenden höheren Schule ist von den Schulleistungen abhängig bzw. kann eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

Schulpflichtige Kinder, die im Sprengel einer bestimmten Schulform leben, sind in dieser Schule aufzunehmen. Anträge von Schülerinnen und Schülern auf Aufnahme an einer Schule ausserhalb ihres Sprengels können abgewiesen werden.

(iii) Unterrichtszeit

Das Schuljahr umfasst 180 Tage (bei Fünftageweche) und dauert gestaffelt nach Bundesländern (vom ersten oder zweiten Montag im September bis zum Samstag zwischen dem 28. Juni und dem 4. Juli bzw. zwischen dem 5. Juli und dem 11. Juli). Es gibt Schulen mit Fünftageweche und Schulen mit Sechstageweche. Die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche beträgt zwischen 20 (Grundschule) und 35 Stunden (höhere technische Schulen). Eine Unterrichtseinheit umfasst 50 Minuten. Die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden pro Jahr beläuft sich auf etwa 630 für Schüler/innen im Alter von 7 Jahren, auf 750 für Schüler/innen im Alter von 10 Jahren, auf 870 für Schüler/innen in der Sekundarstufe I und auf 960 für Schüler/innen in der Sekundarstufe II.

(iv) Klassengröße/Leistungsdifferenzierung

Seit dem Schuljahr 2007/08 wurde die Anzahl der Schüler/innen pro Klasse an den Volksschulen, Hauptschulen, AHS und den Polytechnischen Schulen verringert. In 90 Prozent aller ersten Klassen dieser Schultypen beträgt die Zahl der Kinder 25. In den AHS werden auch in Zukunft Überschreitungen von maximal 20 Prozent (Klassengröße max. 30) möglich sein, denn kein Kind mit AHS-Reife soll aus Platzgründen von der AHS abgewiesen werden. Die Mindestschüler/innenzahl pro Klasse beträgt 10 in Grundschulen bzw. 20 in Hauptschulen. Die Schüler/innen werden nach Alter zusammengefasst, es gibt jedoch im Sekundarbereich (Hauptschule und Polytechnische Schule) auch leistungsbedingte Einteilungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache.

In der Polytechnischen Schule können in diesen Fächern auch interessensdifferenzierte Einteilungen (nach Fachbereichen) getroffen werden.

In der Grundschule werden die Schüler/innen grundsätzlich von jeweils einer Lehrperson in allen Unterrichtsgegenständen mit Ausnahme von Religion und Werken unterrichtet; im Sekundarschulwesen wird der Unterricht durch Fachlehrer/innen erteilt.

(v) Inhalt und Steuerung durch den Lehrplan

Aufbauend auf von Arbeitsgruppen erarbeiteten Vorschlägen erstellt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einen Rahmenlehrplan unter Einbeziehung der für das Bildungswesen zuständigen Stellen und Einrichtungen auf Landes- und Bezirksebene sowie der Interessenvertretungsorganisationen der Lehrer/innen.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist auch für die Approbierung von Schulbüchern zuständig. Die Schulen haben bezüglich der zu verwendenden Schulbücher Wahlfreiheit sowie die Möglichkeit, den Lehrplan in einem gewissen Ausmaß an standortspezifische Erfordernisse anzupassen. Zu den Pflichtfächern in der Grundschule gehören Religion, Sachunterricht, Deutsch, Lesen, Schreiben, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Werken/Technisches Werken, Bewegung und Sport sowie als verbindliche Übungen „Lebende Fremdsprache“ und „Verkehrserziehung“ (verbindliche Übung jedoch ohne Benotung).

Seit dem Schuljahr 2003/04 ist „Lebende Fremdsprache“ an allen Volksschulen ab der 1. Schulstufe verpflichtend zu führen.

Im Grundschulbereich gibt es Deutschförderkurse für Kinder, die nach Österreich kommen und die deutsche Sprache noch nicht beherrschen. Das Angebot wurde im Schuljahr 2008/09 auf die Hauptschulen und die Polytechnischen Schulen ausgeweitet. Diese Maßnahmen beruhen auf den Lehrplänen für Deutsch als Zweitsprache.

Im Sekundarbereich I wird der Unterricht in diesen Fächern fortgesetzt, jedoch ergänzt um weitere allgemein bildende, naturwissenschaftliche und technische Unterrichtsgegenstände.

Ein aus Lehrerinnen, Lehrern und Eltern (und in den mittleren und höheren Schulen auch Schülerinnen und Schülern) zusammengesetztes Gremium nimmt Beratungs- und Entscheidungsfunktionen wahr.

(vi) Leistungsfeststellung, Versetzung und Qualifikationen

Im Lauf der Pflichtschulausbildung sind keine formellen Prüfungen durch externe Stellen vorgesehen. Die von den Lehrerinnen und Lehrern erstellte Leistungsbeurteilung beruht auf der Mitarbeit sowie auf mündlichen, schriftlichen, praktischen und grafischen Arbeitsergebnissen. In der Grundschule sind auf der 4. Schulstufe schriftliche Prüfungen (Schularbeiten) in Deutsch und Mathematik vorgesehen. Am Ende des 1. Semesters erhalten die Schüler/innen eine Schulnachricht und am Ende des Schuljahres ein Zeugnis.

Die Versetzung in die nächst höhere Klasse hängt grundsätzlich von den positiven Leistungen in allen Fächern ab (Ausnahmen gibt es in der Grundschule bzw. bei einem Nicht genügend in nur einem Unterrichtsgegenstand).

Schüler/innen an Sonderschulen können in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik am Unterricht der nächst niedrigeren oder nächst höheren Schulstufe teilnehmen, wenn dadurch ihrer individuellen Lernsituation besser entsprochen werden kann.

5. Sekundarbereich II

(i) Schultypen

Sekundarstufe II	Alter
Allgemein bildende höhere Schule (Oberstufe)	14*-18
Polytechnische Schule	14*-15
Berufsbildende mittlere Schule	14+*
Berufsbildende höhere Schule	14*-19
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik/Sozialpädagogik	14*-19
Berufsbildende Pflichtschule	15+
Gesundheits- und Krankenpflegeschulen	16-19
Ausbildungseinrichtungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe	16+
Kolleg	18-20

(ii) Aufnahmebedingungen

Nach der achten Schulstufe entscheiden sich die Schüler/innen für einen der zahlreichen verschiedenen Ausbildungszweige, die von den allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen in der Sekundarstufe II angeboten werden. Zum Übertritt ist der erfolgreiche Abschluss der achten Schulstufe sowie eine entsprechende Leistungsbeurteilung erforderlich. Die Schule kann von den Eltern gewählt werden

Wird das zuletzt genannte Kriterium nicht erfüllt, sind Aufnahmeprüfungen abzulegen.

Schüler/innen (auch ohne positiven Abschluss der achten Schulstufe) können in die Polytechnische Schule wechseln im Hinblick auf eine bestmögliche Förderung und Qualifizierung für den späteren Übertritt in eine Berufsausbildung (duales Ausbildungssystem) oder in eine weiterführende Schule.

Ein verspäteter Wechsel von Schüler/innen aus allgemein bildenden oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen in die Polytechnische Schule (sogenannte „Rückfluter“) ist nur bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres möglich.

Für manche Ausbildungsrichtungen im Bereich der berufsbildenden höheren Schulen oder der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik/Sozialpädagogik ist auch die körperliche oder künstlerische Eignung bzw. die soziale bzw. kommunikative Kompetenz nachzuweisen. Für Ausbildungseinrichtungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe ist neben der vorangehenden erfolgreichen Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht die gesundheitliche Eignung, die Vertrauenswürdigkeit sowie in einigen Fällen ein Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest erforderlich.

Nach dem Abschluss der Pflichtschule (neun Schuljahre) kann ein Lehrvertrag mit einem Arbeitgeber, bei Minderjährigen einschließlich der Erziehungsberechtigten, abgeschlossen werden. Lehrlinge werden damit gleichzeitig Schüler/innen einer berufsbildenden Pflichtschule.

(iii) Inhalt und Steuerung des Lehrplans

In diesem Bereich des Bildungswesens sind die Lehrpläne vom gewählten Ausbildungszweig abhängig. Deutsch, Mathematik sowie eine lebende Fremdsprache sind jedoch Teil des allgemeinen Pflichtfächerkanons.

In der Polytechnischen Schule liegen die Schwerpunkte auf Berufsorientierung und Berufsgrundbildung in Fachbereichen nach breiten Berufsfeldern wie z.B. der technisch-gewerblichen Berufe, Handel-Büro sowie Dienstleistung- und Tourismusberufe.

Berufsbildende Schulen bieten eine breite Palette von Ausbildungszweigen und Ausbildungsschwerpunkten an. In diesem Zusammenhang wird großer Wert auf den Dialog mit Wirtschaft und Sozialpartnern gelegt, da die Lehrpläne auch fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht umfassen. Die Wahl der Unterrichtsmethode steht dem Lehrpersonal frei. Die Lehrpläne legen den Schwerpunkt auf schülerorientiertes Lernen, Projektarbeit, fächerübergreifende Aktivitäten sowie den Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Die Auswahl der Lehrbücher und anderen Unterrichtsmaterials obliegt auch hier den Schulen.

Die Lehrinhalte und sonstigen Rahmenbedingungen für die Ausbildung an Ausbildungseinrichtungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe sind im Rahmen von Ausbildungsverordnungen festgelegt.

(iv) Leistungsfeststellung, Versetzung und Qualifikationen

Nach Bestehen der am Ende der allgemein bildenden höheren Schule abgehaltenen Reifeprüfung erhalten die Schüler/innen ein Reifeprüfungszeugnis.

Lehrlinge erhalten bei erfolgreichem Abschluss der letzten Schulstufe der Berufsschule ein „Jahres- und Abschlusszeugnis“. Sie können eine Lehrabschlussprüfung vor einer Prüfungskommission ablegen. Das Prüfungszeugnis gewährt ihnen Zugang zu bestimmten Gewerben, Meisterprüfungen, Berufsdiplomprüfungen und Kursen für Berufstätige sowie zur Berufsreifeprüfung und zur Studienberechtigungsprüfung (führt zur Hochschulreife).

Die Berufsreifeprüfung berechtigt zum Studium an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen sowie Kollegs und ermöglicht die Einstufung in den gehobenen Dienst beim Bund. Damit eröffnen sich für Absolventen und Absolventinnen des dualen Systems (mit Lehrabschlussprüfung), von mindestens dreijährigen mittleren Schulen, von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst neue Berufschancen und Bildungsmöglichkeiten. Drei der vier Teilprüfungen (Deutsch, lebende Fremdsprache, Mathematik und ein Fachbereich aus dem jeweiligen Lehrberuf) für die Berufsmatura können bereits vor der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.

Schüler/innen, die ein- bis zweijährige Ausbildungsgänge an berufsbildenden mittleren Schulen besuchen, erhalten ein entsprechendes Abschlusszeugnis. Schüler/innen, die eine drei- bis vierjährige Ausbildung an einer berufsbildenden mittleren Schule absolvieren, müssen eine Abschlussprüfung (schriftlich/praktisch und mündlich) ablegen. Das jeweilige Abschlusszeugnis berechtigt zur Ausübung bestimmter reglementierter Berufe oder Gewerbe und gewährt Zugang zu Aufbaulehrgängen oder zur Ablegung der Berufsreifeprüfung.

Eine fünfjährige Ausbildung an einer berufsbildenden höheren Schule schließt mit der schriftliche, praktische sowie mündliche Teile umfassenden Reife- und Diplomprüfung ab und führt zu einer Doppelqualifizierung, nämlich zur allgemeinen Hochschulreife und zu beruflichen Qualifikationen, die den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben in gehobenen Positionen (EU-Diplom-Anerkennung) ermöglichen.

Die Prüfungsthemen für die Reife- und Diplomprüfung werden von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern nach Genehmigung durch die regionalen Schulbehörden (Landesschulräte) ausgewählt.

Absolventinnen und Absolventen postsekundärer Ausbildungsgänge (Kollegs) legen eine Diplomprüfung ab, die den Erwerb spezifischer beruflicher Qualifikationen bestätigt.

Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungseinrichtungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe legen eine Diplomprüfung oder eine kommissionelle Abschlussprüfung ab, die zur Berufsausübung im entsprechenden Beruf berechtigt.

6. Hochschulbildung

(i) Einrichtungen

Hochschulbildung wird von folgenden Einrichtungen vermittelt:

- Öffentliche Universitäten
- Fachhochschulen
- Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)
- Privatuniversitäten (nach Akkreditierung)
- Pädagogische Hochschulen
- Akademien für gehobene medizinisch-technische Dienste und Hebammenakademien
- Weiters gibt es eine Reihe von Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters anbieten.

(ii) Zugang

Für den Zugang zu Fachhochschulen und Universitäten sowie den medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien ist das Reifeprüfungszeugnis oder Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer höheren Schule erforderlich, alternativ kann ein Berufsreifeprüfungszeugnis oder ein Studienberechtigungsprüfungszeugnis, letzteres für den jeweiligen Studiengang, vorgelegt werden. Allenfalls ist je nach gewählter Studienrichtung die Ablegung von Zusatzprüfungen nötig. Für die Studien Medizin, Veterinärmedizin und Psychologie sind an den Universitäten Aufnahmeverfahren vorgesehen.

Für den Zugang zu den Universitäten der Künste ist die Ablegung einer Zulassungsprüfung erforderlich. Kandidatinnen und Kandidaten für eine Fachhochschulausbildung, für die im Allgemeinen eine Aufnahmeprüfung erforderlich ist, müssen entweder über ein Reifeprüfungszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis oder über einschlägige berufliche Qualifikationen, allenfalls mit Zusatzprüfungen, verfügen. Von Österreicher/innen und Studierenden aus EU-Staaten sind derzeit keine Studienbeiträge zu leisten.

(iii) Qualifikationen

Studien an medizinisch-technischen Akademien schließen mit folgenden Graduierungen ab:

- „Physiotherapeutin/Physiotherapeut“
- „Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker“
- „Radiologietechnologin/Radiologietechnologe“
- „Diätologin/Diätologe“

- „Ergotherapeutin/Ergotherapeut“
- „Logopädin/Logopäde“
- „Orthoptistin/Orthoptist“

Studien an Hebammenakademien schließen mit der Graduierung „Hebamme“ ab.

Ab dem Studienjahr 2006/07 finden Ausbildungen in gehobenen medizinisch-technischen Diensten und für Hebammen auch im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen statt. Weiters gibt es seit dem Studienjahr 2008/09 die Möglichkeit, die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege an Fachhochschul-Bachelorstudiengängen zu absolvieren.

Universitätsstudien werden mit folgenden akademischen Graden abgeschlossen:

- Ordentliche Studien:
 - Diplom (240 bis 360 ECTS-Punkte)
 - Bachelor (mindestens 6 Semester, 180 ECTS-Punkte)
 - Master (nach Bachelor, mindestens 120 ECTS-Punkte)
 - Doktorat (nach dem Master oder Diplom mindestens 120 ECTS-Punkte)
 - PHD (240 ECTS-Punkte)
- Außerordentliche Studien:
 - Universitätslehrgänge, die mit einem international gebräuchlichen Mastergrad abgeschlossen werden (z.B. *Master of Business Administration* MBA).
 - Universitätslehrgänge, die mit einer Berufsbezeichnung „akademische/r ...“ (zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkte) abgeschlossen werden.

Fachhochschul-Studiengänge werden mit einem Diplom (240 bis 300 ECTS), seit 2002 auch mit einem Bachelor (180 ECTS) und einem Master (60 bis 120 ECTS) – analog zum Schema an den Universitäten – abgeschlossen. Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen können Doktoratsstudien an Universitäten beginnen.

7. Organisation des Unterrichts von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können entweder eine der Behinderung entsprechende Sonderschule besuchen oder integrativ in der Volksschule, der Hauptschule oder der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule unterrichtet werden. Die Eltern haben das Recht, sich für eine der beiden Organisationsformen zu entscheiden. Die Kinder bzw. Jugendlichen werden entweder nach Sonderschullehrplänen oder nach adaptierten Lehrplänen der Volks- oder Hauptschule unterrichtet. Im Schuljahr 2008/09 haben mehr als 50 % aller Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Integrationsklassen besucht.

Allgemeine Schulpflicht

<p>Sonderschulen: Alle Sonderschularten – mit Ausnahme der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder – sind in eine Grundstufe I (1. und 2. Schulstufe), eine Grundstufe II (3. und 4. Schulstufe), und in eine Sekundarstufe. (5. – 8. Schulstufe) gegliedert.</p> <p>Bei Bedarf kann an der Sonderschule auf der 9. Schulstufe ein Berufsvorbereitungsjahr bzw. eine Polytechnische Schule eingerichtet werden.</p> <p>Spartenschulen: Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, für sprachgestörte Kinder, für schwerhörige Kinder, für gehörlose Kinder, für sehbehinderte Kinder, für blinde Kinder, für schwerstbehinderte Kinder, für erziehungsschwierige Kinder.</p> <p>Die Sonderschulen können während der gesamten Pflichtschulzeit besucht werden.</p>	<p>Altersstufe 6-15 Jahre</p>
---	-----------------------------------

Für die Aufnahme in eine Sonderschule ist die bescheidmäßige Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes erforderlich.

Klassengröße/Leistungsdifferenzierung

Für Sonderschulen ist die Klassenschülerhöchstzahl folgendermaßen geregelt:

- Sonderschule für blinde Kinder, für gehörlose Kinder bzw. für schwerstbehinderte Kinder: 8
- Sonderschule für sehbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder bzw. in Heilstättenschulen: 10
- Allgemeine Sonderschule: 13
- Sonstige Sonderschulen: 15

Inhalt und Steuerung durch den Lehrplan

Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf finden die Lehrpläne der Volksschule bzw. der Hauptschule oder der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule Anwendung, sofern sie ohne Überforderung die jeweiligen Unterrichtsziele grundsätzlich erreichen können. Im Übrigen ist der Lehrplan einer der Behinderung entsprechenden Sonderschule anzuwenden.

Spezielle Lehrpläne gibt es für die Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder), die Sonderschule für blinde Kinder, die Sonderschule für gehörlose Kinder, die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder und die Sonderschule für erziehungsschwierige Kinder.

Leistungsfeststellung, Versetzung und Qualifikationen

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen sind berechtigt, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für die Schülerin bzw. den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet. Hierüber hat die Klassenkonferenz zu entscheiden.

Integrativer Unterricht im letzten (neunten) Jahr der Schulpflicht kann derzeit nur in Form von Schulversuchen angeboten werden, da eine gesetzliche Regelung derzeit ausständig ist.

Spezielle Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und Berufseingliederung (z. B. Clearingverfahren) werden vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz finanziert und in Zusammenarbeit mit den Schulen umgesetzt.

Berufsausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderungen oder Benachteiligungen

Im Sommer 2003 wurde das Berufsausbildungsgesetz novelliert. Es wurde das Modell der „Integrativen Berufsausbildung“ beschlossen. Mit dieser Novelle wurde für junge Menschen mit Behinderungen bzw. Benachteiligungen die Basis geschaffen, eine bessere Chance am Arbeitsmarkt zu erhalten. Seither steigt die Zahl der Jugendlichen in der integrativen Berufsausbildung ständig an.

8. Lehrpersonal

Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen absolvieren entweder eine fünfjährige Ausbildung ab dem 14. Lebensjahr oder eine zweijährige postsekundäre Ausbildung.

Pflichtschullehrer (Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer/innen sowie Lehrer/innen an den Polytechnischen Schulen) werden an (öffentlichen und privaten) Pädagogischen Universitäten ausgebildet, die zur Erlangung eines *Bachelor of Education* führen. Religionslehrer an Pflichtschulen absolvieren ihre Ausbildung an einer privaten Pädagogischen Hochschule. Unterrichtende an allgemein bildenden höheren Schulen müssen ein zumindest viereinhalbjähriges Diplomstudium an einer Universität absolvieren. Je nach Unterrichtsfach erfolgt die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern im berufsbildenden Bereich an Universitäten. Für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen ist eine einschlägige Berufsausbildung und -erfahrung Voraussetzung. Grundschullehrer/innen spezialisieren sich nicht auf bestimmte Fächer, die Lehrer/innen in der Unter- und Oberstufe des Sekundarbereichs spezialisieren sich auf zwei Fachgebiete (im berufsbildenden Schulbereich auch auf eine Fachgruppe oder einen Fachbereich).

Die Lehrer/innen sind vom Bund oder vom Land angestellt (Öffentlich Bedienstete).

Lehrer/innen an medizinisch-technischen Akademien und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker, Radiologietechnologin/Radiologietechnologe, Diätologin/Diätologe, Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Logopädin/Logopäde, Orthoptistin/Orthoptist) und an Hebammenakademien werden in eigenen Kursen für die Unterrichts- und Lehrtätigkeit geschult bzw. in speziellen Universitätslehrgängen, welche auf einer 3-jährigen physiotherapeutischen Grundausbildung aufbauen, ausgebildet. Diese speziellen Lehrgänge umfassen zumindest 600 Stunden und enden mit einer kommissionellen Abschlussprüfung. Die Grundausbildung für diese Berufe liegt auf ISCED 5B Niveau, die Kurse für die Unterrichts- und Lehrtätigkeit auf Niveau ISCED 5A.

9. Aktuelle Entwicklungen und Diskussionsthemen im Bildungswesen

Die Neue Mittelschule

Die Modellversuche Neue Mittelschule haben eine neue gemeinsame Schule für alle 10- bis 14-Jährigen zum Ziel, die allen Schüler/innen nach der 4. Klasse Volksschule offen steht.

Neben der Vermeidung einer zu frühen Trennung der Kinder in unterschiedliche Bildungskarrieren, ist die breite Umsetzung einer neuen Lernkultur mit den Eckpfeilern Individualisierung und innerer Differenzierung ein zentrales Merkmal der Neuen Mittelschule. Das heißt, jedes Kind und dessen

individuelle Fähigkeiten und Talente werden bestmöglich gefördert. Den Schülerinnen und Schülern wird einerseits genügend Zeit und Unterstützung geboten, um Lerninhalte im eigenen Lerntempo erfassen zu können, andererseits erhalten sie frühzeitig zusätzliche Angebote, um in ihren besonderen Begabungen intensiv gefördert zu werden.

Seit dem Start der Neuen Mittelschule an 67 Standorten in 5 Bundesländern im Schuljahr 2008/09 führte das große Interesse seitens der Lehrer/innen und der Eltern an dieser gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen zu einer Verdreifachung des Angebotes, sodass mit dem Schuljahr 2009/10 insgesamt 244 Neue Mittelschulen in ganz Österreich in die Entwicklungsarbeit eingebunden sind.

Für das kommende Schuljahr 2010/11 zeichnet sich bereits die Erschöpfung der gesetzlich vorgegebenen Obergrenze von 10 % hinsichtlich der Anzahl der Pflichtschulklassen, die bundesweit an den Modellversuchen Neue Mittelschule teilnehmen können, ab.

Mehr Lehrerinnen und Lehrer

Bereits im Schuljahr 2007/08 unterrichteten in den österreichischen Schulen 1500 neue Lehrerinnen und Lehrer. Damit wurde der Trend des Abbaus von Lehrer/innenposten der vorangegangenen Jahre gestoppt. Im Schuljahr 2008/09 kamen nochmals 800 neue Lehrerinnen und Lehrer hinzu.

Kleingruppenunterricht zur Senkung der Dropout-Quoten

Zusätzlich zu den kleineren Klassen wird eine weitere wichtige Maßnahme umgesetzt: Bei den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) und den Oberstufenrealgymnasien (ORG) wurde zur Senkung der Dropout-Quoten ab dem Schuljahr 2008/09 in der neunten Schulstufe verstärkt Kleingruppenunterricht durch zusätzliche Teilungen in den Fächern Deutsch, Mathematik bzw. Rechnungswesen und einem weiteren schulspezifischen Schwerpunktfach eingeführt.

Bildungsstandards sichern Qualität im Unterricht

Durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Bildungsstandards wird ein Meilenstein in der Bildungspolitik gesetzt. Die ersten Qualitätschecks an österreichischen Schulen werden ab dem Schuljahr 2012/13 durchgeführt werden. Erstmals wird durch die Bildungsstandards eine objektivierte Bewertung und Vergleichbarkeit der Leistungen an den verschiedenen Schulstandorten und in den verschiedenen Klassen für die 4. und 8. Schulstufe ermöglicht werden.

Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung

Der Nationalrat hat eine Neugestaltung der Reifeprüfung beschlossen, die im Schuljahr 2013/14 in Kraft treten wird. Diese neue Reifeprüfung wird sowohl standardisiert als auch kompetenzorientiert sein. Ein besonderes Anliegen, das mit dieser Novelle des Schulunterrichtsgesetzes verfolgt wird, ist die nachhaltige Sicherung von erworbenen Kompetenzen.

Bildungs- und Berufsberatung

In der siebenten und speziell in der achten Schulstufe wird in enger Kooperation mit den Sozialpartnern die Bildungs- und Berufsberatung ausgebaut. Durch spezielle Schulungen werden die Lehrerinnen und Lehrer darauf vorbereitet.

Dieses Vorhaben ist eines der Schwerpunkte des Bildungsministeriums und wird mit dem Schuljahr 2009/10 umgesetzt.

Universitätsreform

In einer Novelle zum Universitäts-Studiengesetz 1999 wurde das dreistufige Studiensystem an den Universitäten eingeführt. Ausnahmen sind Lehramtsstudien, human- sowie zahnmedizinische Studien, die nur in Form von Diplomstudien angeboten werden dürfen. Mittelfristig werden die Diplomstudien generell durch Bachelor- und Masterstudien ersetzt werden. Im Wintersemester 2007 wurden neben 145 Diplomstudien bereits 246 Bakkalaureatsstudien, 349 Masterstudien, 65 Doktoratsstudien und 9 PHD-Studien an den Universitäten angeboten.

An den Fachhochschulen wurden im Studienjahr 2008/09 276 Fachhochschul-Studiengänge angeboten, davon 180 als Bachelorstudiengänge, 89 Master- und 7 Diplomstudiengänge. Rund 40 % der Fachhochschulstudiengänge sind berufsbegleitend organisiert.

Die Universitäten erlangten mit dem seit 1. Jänner 2004 voll wirksamen Universitätsgesetz 2002 volle Rechtsfähigkeit. Das neu einzustellende Universitätspersonal erhält Arbeitsverträge auf Basis des Angestelltengesetzes. Die Finanzierung der Universitäten erfolgt über Globalbudgets, die jeweils für eine Dreijahresperiode auf Basis von Leistungsvereinbarungen festgesetzt werden. In den Leistungsvereinbarungen werden die zu erbringenden Leistungen zwischen Ministerium und Universität festgelegt. Im Herbst 2006 wurden zum ersten Mal Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur abgeschlossen. Die erste Leistungsvereinbarungsperiode umfasst die Jahre 2007 bis 2009. Jede Universität wird in der Folge jährlich einen Leistungsbericht über den Stand der Umsetzung der Leistungsvereinbarung sowie eine Wissensbilanz legen. Die Budgetberichterlegung erfolgt über den Rechnungsabschluss nach Prinzipien kaufmännischer Rechnungslegung. 20 % des gesamten Universitätsbudgets werden formelgebunden vergeben. Die Formel enthält Indikatoren zur Lehre, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und zu gesellschaftlichen Zielsetzungen.

Genauere Informationen über Bildungssysteme in Europa sind über EURYBASE, die EURYDICE-Datenbank, abzufragen (http://www.eurydice.org)
--